

Schon frühzeitig begannen die antifaschistisch-demokratischen Kräfte in den Ländern, auf der Grundlage der ökonomischen Veränderungen und der wirtschaftlichen Errungenschaften des Volkes die Anarchie des kapitalistischen Konkurrenzkampfes durch ein System von rechtlichen Maßnahmen einzuschränken, die auf eine planmäßige Gestaltung des wirtschaftlichen Aufbaus und auf eine Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung gerichtet waren. Dadurch nahmen die Maßnahmen der Wirtschaftsgestaltung einen neuen, bisher unbekanntem Charakter an, und sie konnten mit den aus der Vergangenheit übernommenen Wirtschaftsstrafgesetzen nicht mehr gesichert werden. Auch die einzelnen Verordnungen und Strafgesetze der Länder, die bestimmte Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung berührten, gewährleisteten nicht, daß die aus der Mentalität des kapitalistischen Konkurrenzkampfes, der Mentalität des Kampfes aller gegen alle, der Habsucht und der rigorosen Vermehrung des Privateigentums auf Kosten der Rechte und Interessen der anderen Bürger und des Volkes entstehenden Angriffe gegen die Durchführung der Wirtschaftsplanung wirksam bekämpft werden konnten. Ebenso fehlte es an Bestimmungen, die Amtspflichtverletzungen der Wirtschaftsfunktionäre aus fehlendem Verantwortungsbewußtsein und aus dem Streben nach persönlicher Bereicherung auf Kosten des Staates wirksam unter Strafe stellten. Aus diesem Grunde ergingen in den Ländern Gesetze, die die Durchführung der Wirtschaftsplanung vor verbrecherischen Anschlägen sicherten. Sie enthielten in der Regel nur die Bestimmung, daß Personen, die den Vorschriften oder Anordnungen zur Durchführung der Wirtschaftsplanung schuldhaft zuwiderhandeln, bestraft werden. Daneben wurden bestimmte Amtspflichtverletzungen unter Strafe gestellt. In Sachsen-Anhalt wurde der Versuch unternommen, ein neues Wirtschaftsstrafgesetz — das Gesetz über die Bestrafung von Wirtschaftsvergehen — zu erlassen, das die bisher sanktionierten Wirtschaftsstrafgesetze, die Kriegs Wirtschaftsverordnung und die Verbrauchsregelungsverordnung, außer Kraft setzte und die Tatbestände der Wirtschaftsdelikte neu formulierte. Aber alle diese Gesetze entsprachen nicht in vollem Ausmaß den Bedürfnissen der neuen Entwicklung. Sie sicherten weder einen wirksamen strafrechtlichen Schutz der Wirtschaftsplanung, noch waren sie instruktiv genug, um eine erzieherische Einwirkung ausüben zu können. Daher waren die Länder häufig gezwungen, neue, ergänzende Bestimmungen zu erlassen. Das Ergebnis